

31. Unter welchen Voraussetzungen kann der Käufer dem Verkäufer auf Fehler der Ware gestützte Einreden entgegen setzen, wenn die Ware in Hamburg zu übergeben und zu empfangen war, der nicht in Hamburg wohnhafte Käufer sich aber vorbehalten hatte, dem Verkäufer Instruktion in bezug auf die für den Käufer zu bewirkende Abladung der Ware an eine von dem Käufer zu bestimmende Adresse an einem dritten Orte zu erteilen, der Verkäufer sich bereit erklärt hatte, einer solchen Instruktion zu entsprechen, die Kontrahenten auch vorausgesetzt haben, der Käufer werde vor der Versandinstruktion und vor deren Ausführung weder selbst zur Prüfung der Ware nach Hamburg kommen, noch einen Dritten mit dieser Prüfung betrauen?

I. Civilsenat. Art. v. 4. Juni 1887 i. S. C. (Rl.) w. S. (Bekl.)
Rep. I. 121/87.

I. Landgericht Hamburg.

II. Hanseatisches Oberlandesgericht daselbst.

In bezug auf obige Frage sagt das Revisionsurteil in den
Gründen:

„Die (nach §. 43 des für die freie und Hansestadt Hamburg am 22. Dezember 1865 publizierten Einführungsgesetzes zum Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche bei solchen Käufen, bei denen die Ware dem Käufer nicht von auswärts zugesendet, sondern am Platze vom Verkäufer übergeben wird, hinsichtlich der Wirkung des Empfanges bestehende gebliebene) Bestimmung des Art. 17 Tit. 8 Tit. II des Hamburger Statutes von 1603/5 ist in der Doktrin und der (in neuerer Zeit konstanten) Rechtsprechung mit Recht dahin ausgelegt, daß der Käufer, sobald derselbe die Kaufware in Empfang genommen (gleichviel ob er diese Ware vor oder bei Empfang besichtigt oder nur über dieselbe, ohne die Möglichkeit zur Prüfung zu benutzen, verfügt hat) mit keinen Rügen wegen (selbst heimlicher) Mängel gehört wird, es

sei denn, daß der Verkäufer entweder dem Käufer ausdrücklich oder stillschweigend zugesagt habe, auch nach der Empfangnahme wegen gewisser Eigenschaften (bezw. für die Abwesenheit gewisser Mängel) der Ware haften zu wollen, oder den Käufer arglistig getäuscht hat.¹

Es fragt sich nun, welchen Einfluß es auf das Rechtsverhältnis der Kontrahenten hat, daß der Käufer bei einer in Hamburg zu übergebenden und zu empfangenden Ware bei dem Kaufvertragsabschlusse ersichtlich gemacht hatte, er behalte sich vor, dem Verkäufer Instruktion in bezug auf die für den Käufer zu bewirkende Abladung der Ware an eine von dem Käufer zu bestimmende Adresse an einem dritten Orte zu erteilen, und daß der Verkäufer sich schon beim Kaufvertragschlusse ersichtlich bereit erklärt hatte, einer solchen ihm zugehenden Versandsinstruktion zu entsprechen. Hierin liegt (auch wenn etwa die Parteien vorausgesetzt haben sollten, der Käufer werde vor der Versandsinstruktion und vor deren Ausführung weder selbst zur Prüfung der Ware nach Hamburg kommen, noch einen Dritten mit dieser Prüfung betrauen) weder eine ausdrückliche, noch eine stillschweigende Zusage des Verkäufers, auch nach der (in der Erteilung der Versandsinstruktion und ihrer Realisierung liegenden) Übergabe und Empfangnahme wegen gewisser Eigenschaften (bezw. für die Abwesenheit gewisser Mängel) der Ware haften zu wollen; namentlich auch bei einer bemusterten Ware nicht die Zusage einer solchen Haftung dafür, daß die Ware dem Muster entspreche. Es folgt auch aus diesen Voraussetzungen (in Ver-

¹ Vgl. Heise und Cropp, Juristische Abhandlungen XI. I Abhandl. XI; Baumeister, Privatrecht der Stadt Hamburg S. 50; Brinckmann, Handelsrecht S. 74; Entsch. des R.D.H.G.'s Bd. 15 Nr. 43 S. 133—141; Erf. des Handelsgerichtes Hamburg vom 11. Juli 1861, Hamburger Gerichtszeitung 1861 Nr. 46 S. 137; Erf. desselben Gerichtes vom 15. November 1862, ebenda 1862 Nr. 6 S. 19—21; Erf. des Handelsgerichtes Hamburg vom 23. Juni 1863, vom 3. Juli 1863 und des Obergerichtes dortselbst vom 3. Juli 1863, ebenda 1863 Nr. 74 S. 225—227, Nr. 91 S. 289—291; Erf. des Handelsgerichtes Hamburg vom 1. Oktober 1868, Hamburger Handelsgerichtszeitung 1868 Nr. 217 S. 302; Erf. desselben Gerichtes vom 28. Januar 1877, ebenda 1877 Nr. 22 S. 45. 46; Erf. des Landgerichtes zu Hamburg vom 14. März und des hanseatischen Oberlandesgerichtes vom 7. Juni 1882, ebenda Hauptblatt 1882 Nr. 73 S. 172. 173; Erf. des Landgerichtes Hamburg vom 6. November 1882 und 9. Februar 1883, und derselben Gerichte vom 12. Januar und 8. März 1883, ebenda Hauptblatt Nr. 27 S. 45 und Nr. 47 S. 95. 96.

bindung damit, daß der Verkäufer nach erteilter Versandsinstruktion die Abladung für den Käufer an die von diesem aufgegebenen Adresse, ohne vorgängige Besichtigung der Ware durch den Käufer oder einen Dritten für den Käufer, bewirkt hat) keineswegs, daß, im Falle der Käufer (welcher in der gekennzeichneten Weise über die Ware verfügt hat) deren vertragsgemäße Beschaffenheit zur Zeit der Übergabe bestreitet, der Verkäufer bezüglich dieser Beschaffenheit beweispflichtig sei. Es ist vielmehr Sache des Käufers, nachdem die Übergabe und der Empfang durch die Erteilung der Versandsinstruktion und die Abladung mit ihren rechtlichen Wirkungen existent geworden, klarzulegen (zu behaupten und im Falle des Bestreitens zu beweisen), daß sich der Verkäufer deswegen nicht ohne Arglist auf Ausschließung des Moniturrechtes des Käufers durch vorbehaltlose Verfügung über die Ware berufen dürfe, weil der Verkäufer (trotz des Eintretens in die ihm von dem Käufer eingeräumte Vertrauensstellung) eine Ware abgeladen habe, welche der Verkäufer nach den Grundsätzen der guten Treue nicht für eine empfangbare habe halten können. Der gekennzeichnete Behelf des Käufers folgt allerdings nicht aus der Bestimmung des Art. 350 H.G.B., welcher die Existenz eines Distanzgeschäftes zur Voraussetzung hat, wohl aber aus den allgemeinen Grundsätzen des gemeinen Rechtes über die Unzulässigkeit arglistigen Verhaltens und aus dem aus dem Inbegriffe der Bestimmungen des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches ersichtlichen Gesetzeswillen, daß die in handelsrechtlichen Verhältnissen stehenden Personen ihr Verhalten nach den Grundsätzen der guten Treue zu regeln haben.“